



Satzung des Korber Windelflitzer e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Korber Windelflitzer e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Korb.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Waiblingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig bzw. mildtätige Wohlfahrtzwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§52 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Errichtung und Unterhalt einer Kinderkrippe.
- (2) Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen stundenweise erbringen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung von Kindern von 1 Jahr bis zum Kindergartenalter.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand und bestätigt diesen zum Beginn der Mitgliedschaft.
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags erfolgt durch den Vorstand schriftlich.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in einer der Betreuungsgruppen setzt voraus, dass ein gesetzlicher Vertreter oder Versorger Mitglied des Vereins wird.



- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum 30.06. und zum 31.12. möglich. Für Fördermitglieder ist, abweichend hiervon Austritt nur zum 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ¼ Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein besonderer Vertreter nach §30 BGB.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind zwei bis vier gleichberechtigte Mitglieder. Ihm obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- (2) Je zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam nach außen, gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt bis ihre Nachfolger gewählt sind.



- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Erstellung und Aufrechterhaltung einer Betriebsordnung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.
- (5) Der Vorstand kann für die Aufgaben der laufenden Verwaltung und Vereinstätigkeit einen besonderen Vertreter gemäß §30 BGB bestellen.
Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.
Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgeführt und in der Geschäftsordnung benannt.
Im Rahmen der Bestellung vertritt der besondere Vertreter gemäß § 30 BGB den Verein gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands.
- (6) Der Vorstand wird ermächtigt eine Betriebsordnung zu erlassen. Die Betriebsordnung bedarf dem einstimmigen Beschluss des Vorstands.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz max. in Höhe 200 Euro je Vorstandsmitglied zu zahlen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mind. 4-mal im Jahr statt und werden im wechselnden System von einem der Vorstandsmitglieder geleitet. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche.
Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/in.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.



§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mind. zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Postausgangsdatum. Die Einladung kann auf dem Postweg, per E-Mail oder per Fax erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Eine Mitgliederversammlung findet zum Jahresabschluss statt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über:

- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,
 - b) die Aufgaben des Vereins,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Genehmigung der Vereinsordnung/en
 - e) Mitgliedsbeiträge (Siehe § 5),
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Auflösung des Vereins
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf ein anderes Vereinsmitglied übertragbar.
 - (5) Die Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag kann beschlossen werden, dass die Abstimmungen geheim vorgenommen werden.
 - (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.



- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind Schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Korb, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2013 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.